

**BUND Kreisgruppe
Gütersloh**

BUND-Gütersloh, Ahornweg 22, 33824 Werther (Westf.)

Kreis Gütersloh
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen
33324 Gütersloh

Hartmut Lüker
Hartmanns Kamp 24
33790 Halle

Fon 05201/4707
E-Mail hartmut.lueker@gmx.de

Halle, **16.12.2020**

Geplante Sicherung des Kuppenbereichs und der Hangrutschung im
Steinbruch Hesseln
Az: LaBü: GT 4-01.17 AB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund
für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) wird zum o.g.
Planverfahren wie folgt Stellung genommen:

FFH Verträglichkeitsprüfung

Die mit der geplanten Sicherung des Kuppenbereichs und der
Hangrutschung verbundenen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen
auf das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ führen zu erheblichen
Eingriffen und Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets. Ausführungen dazu
habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 29. Jan. 2017 gemacht.
Weitere Details dazu erfolgten während des Erörterungstermins am
28. Feb. 2017.

Entsprechend unserer im Erörterungstermin ergänzenden eingebrachten
Einwendungen (vgl. Vorlage zum Erörterungstermin am 28.2.2017) erfolgt
in der überarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung (Sept. 2020) nun eine
Bewertung der Erheblichkeit nach der der als Fachkonvention
anerkannten Methodik von Lambrecht & Trautner sowie die geforderte
summarische Betrachtung mit anderen Eingriffen in den FFH-LRT 9130
im FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“. Nach den Ergebnissen der
FFH-VP wird unter Berücksichtigung der Kumulation die
Erheblichkeitsschwelle im Zuge des Teils 2 der beantragten Beräumung
überschritten. Damit ist für das Vorhaben eine Abweichungsentscheidung
erforderlich. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere
„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und
„keine Alternativen“, liegen hier offensichtlich nicht vor. Die im Antrag

hierzu geltend gemachte Schadensbegrenzungsmaßnahme (FFH-VP, S. 21 ff) ist nicht dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auszuschließen. Es handelt sich nicht um eine Schadenminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme. Nur solche Maßnahmen dürfen im Rahmen der Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden. Hierzu gehören aber nicht Maßnahmen zur Entwicklung von FFH-LRT im Rahmen der auch hier angeführten Schadensbegrenzungsmaßnahme „Entwicklung von Waldmeister-Buchenwäldern“. Hierauf hatten wir bereits im Erörterungstermin hingewiesen. Auch EuGH-Urteile stehen den Ansinnen, die Neuschaffung von FFH-Lebensraumtypen als schadensvermeidend zu deklarieren und so trotz Verlust bzw. Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen durch ein Vorhaben eine Abweichungsprüfung zu umgehen, entgegen (vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – Rechtssache C-521/12, Rn. 29-35, 38 und 39, EuGH, Urteil vom 21.07.2016 - Rechtssachen C-387/15 und C/388/15, - Rn. 48; EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – Rechtssache C-521/12, Rn. 29).

Im neuerlichen Antrag ist die Anlage und der Betrieb der geplanten Zufahrt und der Arbeitsplattform im Randbereich des FFH-Gebiets, insbesondere während des Beginns der Vegetationsphase als besonders kritisch zu betrachten und ablehnen.

Nach einem intensiven Gespräch mit den Betreibern des Steinbruchs stellte sich heraus, dass die jetzt zur Entscheidung stehende Maßnahme aus deren Sicht nun nicht mehr notwendig ist. Der Abbau des Gesteins erfolgt in einem Bereich auf der unteren möglichen Sohle, der zumindest aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht mehr durch Hangrutschung gefährdet ist. Darüber hinaus gibt es auch keine betriebstechnischen Gründe mehr, diesen Antrag aufrechtzuerhalten.

Einzig die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdungshaftung wären im gefährdeten Bereich durchzuführen, z.B. mittels einer stabilen Zaunanlage mit Hinweistafeln.

Wie man aus der geotechnischen Stellungnahme zur Standsicherheitsbeurteilung für die geplante Beräumung der Bergkuppe in 2 Abschnitten, Prof. Dr. Lutz Müller, entnehmen kann, ist der vorliegende Antrag auf Betreiben der unteren Naturschutzbehörde entstanden. Eine Nullvariante unter Berücksichtigung der Abbausituation (s.o.) ist nicht erfolgt. Die bereits 2016 beschworene äußerste Dringlichkeit infolge einer

möglichen Hangrutschung, hat sich bis zum heutigen Tag nicht bewahrheitet.

Abweichend von den festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen für den Steinbruch (Kalkmagerrasen) ist eine Sicherung des Hangs von der Sohle durch Anschüttung mit geeignetem Füllboden denkbar. Füllböden unterschiedlichster Qualität fallen im weiteren Umfeld von Halle als Ergebnis verschiedenster Bautätigkeiten mit Erdbewegung an. Diese Böden werden 30 km und weiter zur Ablagerung verbracht mit einer unnötigen CO₂ Belastung für unser Klima.

Technisch lässt sich der Boden als Stütze für den Hang nach Aussage von Fachleuten so einbauen, dass eine Gefährdung von Menschen durch die Hangsituation nahezu ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht entspricht, Alternativen, wie vom Abbaubetrieb vorgeschlagen, nicht geprüft wurden und eine Dringlichkeit nicht gegeben ist. Der Antrag wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Lüker